

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld  
(Wochenmarktsatzung) vom 11. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am

23. März 2017

folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 11. Juli 2013 wird wie folgt geändert.

In § 2 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte

„Dienstag, Donnerstag und“ sowie „provisorischer Ersatzstandort des Kesselbrinks, bis zur Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen rund um den Kesselbrink: Rathausplatz (Rathausmarkt) am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr“

gestrichen.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurden,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den